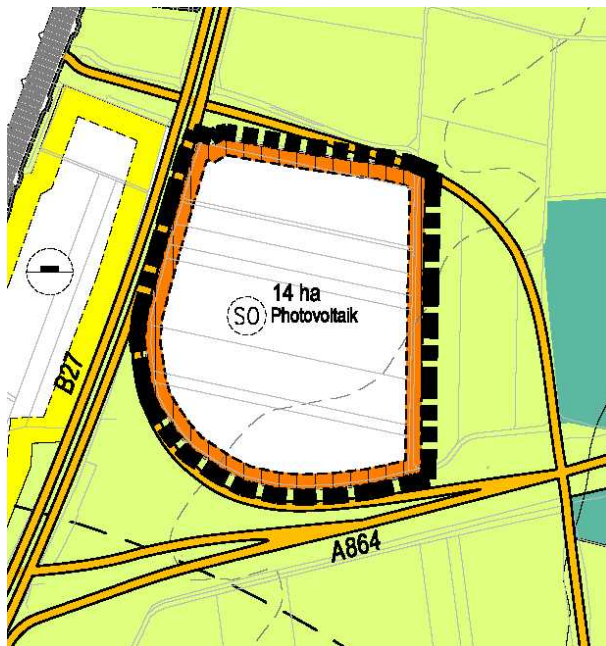


## Flächennutzungsplan 2020, 5. Änderung Sonderbaufläche Photovoltaikanlage in Donaueschingen-Aasen

Zusammenfassende Erklärung nach § 5 Absatz 5 Satz 3 und § 6a Baugesetzbuch

Stand 26.03.2019

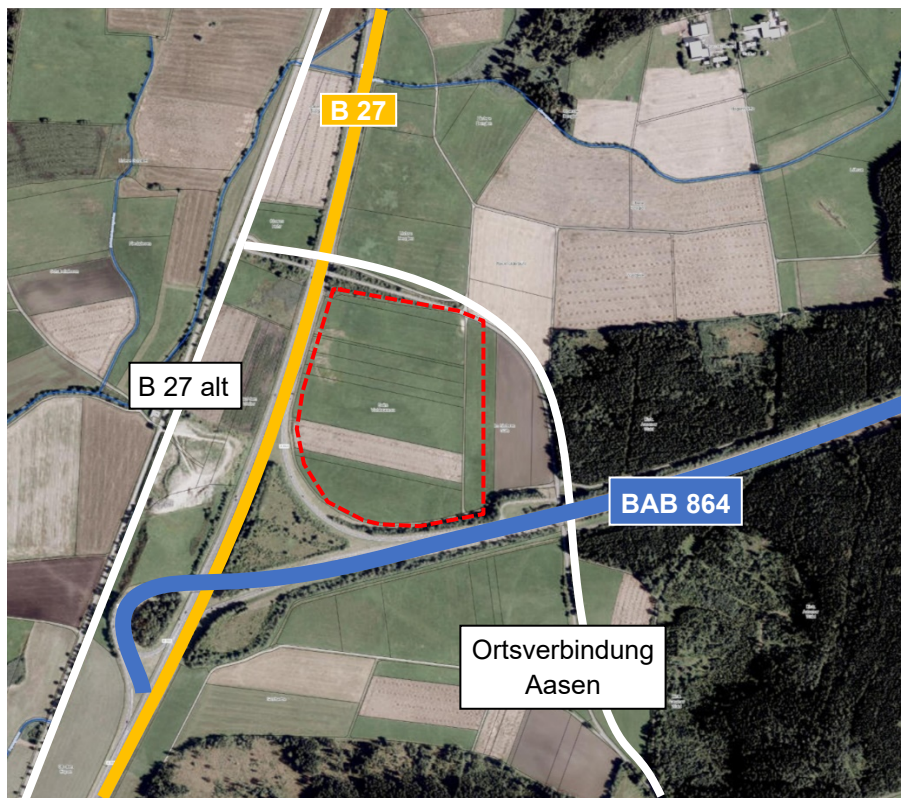


### Art der Darstellung

bisherige Darstellung	landwirtschaftliche Grünfläche
zukünftige Darstellung als	Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen
Größe der dargestellten Flächen	ca. 14 Hektar

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 6a BauGB ist der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, informiert.

Über das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) fördert der Staat alternative Energien. Hierzu will die der GVV einen Beitrag leisten. Auf der Gemarkung Aasen soll zwischen dem Autobahzubringer BAB 864, der B 27 und der Ortsverbindungstraße von der alten B 27 nach Aasen eine großflächige Photovoltaikanlage durch einen Investor errichtet und betrieben werden.



Eigene Darstellung auf Basis eines Luftbilds des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis, Befliegung 2008.

## Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Erhebung und Bewertung der Umweltbelange wurde ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan erstellt, in dem die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Ebenso wurden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Artenschutz darin bearbeitet.

Die Datenerhebung erfolgte über Geländebegehungen, Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Auswertung verfügbarer Daten. Zusätzlich erfolgte eine Kartierung der Avifauna und Tagfalter.

Durch das Vorhaben ist vor allem verbunden mit Eingriffen in das Schutzgut Arten, Biotope und Landschaftsbild.

Die Artenschutzbelange können bezüglich der Feldlerche durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Dazu dienen die Umwandlung der heutigen Ackernutzung in eine extensive Magerwiese bei, die Extensivierung des bestehenden Grünlandes sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Eingriff ins Landschaftsbild kann dagegen nur in geringem Umfang minimiert werden, da projektbedingt eine gute Besonnung erforderlich, d.h. eine einbindende Eingrünung nur beschränkt möglich ist. Allerdings trifft der Eingriff auf einen durch Verkehrsinfrastruktur vorbelasteten Landschaftsausschnitt. Daher wird der schutzgutübergreifende Ausgleich aus dem Bereich Biotope als ausreichend angesehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einschl. Überprüfung durch ein Monitoring die Planumsetzung zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Vorstellung und Diskussion des Planentwurfs 12. April 2018 frühzeitig informiert. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung vorgebracht, die überwiegend das Bebauungsplanverfahren betreffen: Ein Bürger kam auf die vogelkundlichen Erhebungen zu sprechen. Der Vorhabenträger nannte die Feldlerche mit bis zu acht ermittelten Brutplätzen als Hauptpunkt. Weiterhin sei die Fläche als Nahrungshabitat für Milane als Schutzziel des europäischen Vogelschutzgebiets eine zu klärende Frage. Es sei unerprobt, ob das Vorhaben wegen der großen Abstände der Module zueinander überhaupt erhebliche Eingriffe darstellen könnten. Auf der Fläche sei in jedem Fall eine Steigerung der ökologischen Wertigkeit geplant, damit der notwendige Ausgleich möglichst im Geltungsbereich selbst erfolgen könne. Dafür müsse der Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten usw. attraktiv gemacht werden. Der Bürger fragte, ob der Milan bei den genannten Modulabständen jagen und abfliegen könne. Der Vorhabenträger antwortete, dass dies ein Gegenstand des Monitorings auf dieser Fläche und auf Bestandsflächen im Saarland sein werde. Der Bürger fragte daraufhin nach dem Vorkommen des Weißstorchs im Plangebiet. Der Vorhabenträger antwortete, dass der Weißstorch nicht festgestellt werden konnte. Der Planer fügte hinzu: Das Nahrungshabitat der Weißstörche befinde sich in der Regel in Sichtweite des Nests. Deshalb habe man keine Weißstörche auf der Wiese erfassen können. Die dritte Frage des Bürgers bezog sich auf die Länge einer Reihe Module. Die Antwort lautete 300 bis 400 m.

Ein Bürger fragte, ob der manchmal auftretende Nebel bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung Berücksichtigung gefunden habe. Der Vorhabenträger antwortete sinngemäß, der Nebel wurde nicht berücksichtigt, weil das Mikroklima keinen großen Effekt habe.

Ein Bürger fragte, ob die Module Geräusche verursachen. Der Vorhabenträger verneinte.

Ein Bürger fragte nach der Möglichkeit von Blendwirkungen. Der Vorhabenträger erklärte, Blendwirkungen wären auf der Fläche grundsätzlich möglich, außerhalb jedoch wegen des Winkels und des Abstands durch die Baugrenze unwahrscheinlich. Dazu werde es ein Gutachten geben.

Ein Bürger fragte, ob die geplanten Buschreihen außerhalb oder innerhalb des Zauns gepflanzt werden würden. Der Planer antwortete, dass der Zaun tendenziell versteckt werden sollte, weshalb die Pflanzungen außerhalb des Zauns erfolgen werden.

Ein Bürger fragte, ob die Feldlerchen auf der Fläche bleiben werden. Er fügte hinzu, dass man große Probleme mit Prädatoren, vor allem dem Fuchs, habe und ob man deshalb den Zaun mit der Erdoberfläche abschließend bauen könnte. Der Planer antwortete, dies werde geprüft werden, jedoch habe man den Richtwert zum Bau solcher Anlagen von 20 cm über dem Boden bereits unterschritten.

Ein Bürger regte weiterhin an, den Mähzeitpunkt so festzulegen, dass das Brutverhalten der Feldlerche nicht gestört werde.

Zum Schluss kam noch eine Frage über Nebenanlagen auf. Der Vorhabenträger erklärte, es

werde eine etwa 10 m<sup>2</sup> große Trafostation mitten im Plangebiet errichtet werden, um die Kabellänge zu minimieren. Diese werde niedriger als die Module und von außen nicht sichtbar sein. Der Stadtbaumeister ergänzte, dass es eine Werbeanlagen geben werde, die außen zur Eigenwerbung angebracht werden dürfe.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 30. Juli 2018 bis 31. August 2018 statt. Stellungnahmen zu den vorgesehenen Inhalten der Planung wurden nicht vorgebracht.

## **Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung**

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Stellungnahme vom 15. März 2018 bis 06. April 2018 aufgefordert. Die im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden soweit möglich eingearbeitet. Eine weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Anhörung vom 30. Juli 2018 bis 31. August 2018. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden protokolliert und nach Möglichkeit im Verfahren berücksichtigt. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Dokumentation der Art und Weise, wie diese im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, enthält die Abwägungsvorlage, die dem Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der Abwägung und Beschlussfassung über die 5. Änderung vorgelegt wurde.

### Folgende Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt:

- zur Baugenehmigung ist ein Blendgutachten vorzulegen (Regierungspräsidium Freiburg Abteilungen Luftfahrt, Straßenwesen, Raumordnung)
- Festsetzung Monitoring (Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Raumordnung, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsamt im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Umweltbüro des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen, Landesnaturschutzverband e.V.)
- Hinweise zum Wiesenmanagement (Landesnaturschutzverband e.V.)

### Nicht berücksichtigt werden konnten:

- Forderung Landwirtschaftsamt im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis auf Verzicht der Planung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur II) Begründung: öffentliches Interesse, landwirtschaftliche Nutzung kann aufgrund Bauweise weitgehend fortgeführt werden
- verschiedene Hinweise, die den Bebauungsplan betreffen

## **Planalternativen**

Zu prüfen sind Standort- und Konzeptalternativen. Der die 5. Flächennutzungsplanänderung betreffende Bereich ist der einzige geprüfte Standort, der die Fördervoraussetzungen in dem Maße erfüllt. Es stehen keine verfügbaren Alternativstandorte mit gleichen Gegebenheiten zur Auswahl. Großflächige Dachflächen oder Parkplätze stehen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung, da diese nicht vorhanden sind und die wenigen vorhandenen entsprechenden Flächen sich nicht auf dem Markt befinden. Als konzeptionelle Alternative ist die konventionelle Schrägaufstellung der Module mit einer Ausrichtung nach Süden wegen der größeren Versiegelung und der unattraktiveren Einspeisung zur Mittagsspitze abgelehnt worden.